



GEMEINDE REIDEN

SRR 102.02

BEHÖRDENORGANISATION

DER

GEMEINDE REIDEN

Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement

1. September 2016

Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement 2016 - 2020

Der Gemeinderat Reiden erlässt, gestützt auf die Personal- und Besoldungsordnung vom 16. Dez. 1991, für die Behördenorganisation (Kapitel 0.5 QHB) folgende Verordnung:

I. Gemeinderat

Art. 1 Besoldung

1 Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen eine jährliche Besoldung auf der Grundlage der Besoldungsordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern. Jedes Mitglied des Gemeinderates wird in die Lohnklassen 17 Mittelwert eingestuft. Im ersten Amtsjahr liegt der Erfahrungswert bei 1. In den Folgejahren steigt die Besoldung um je einen Erfahrungswert pro Jahr an, sofern auch dem Gemeindepersonal ein Lohnanstieg im Rahmen der individuellen Besoldungsanpassung gewährt wird, bis maximal zum Erfahrungswert 14. Die Besoldung wird entsprechend des Pensums festgelegt. Das Gesamtpensum beträgt derzeit 130 %.

2 Die einzelnen Funktionen werden bis auf weiteres wie folgt gewichtet:

<u>Funktion</u>	<u>Inhaber</u>	<u>Pensum</u>	<u>Lohnklasse</u>	<u>Stufe</u>
Präsidiales	Beat Steinmann	30 %	17	01
Infrastruktur	Willi Zürcher	25 %	17	01
Zentrale Dienste	Esther Steinmann	25 %	17	01
Bildung	Bruno Geiser	25 %	17	03
Finanzen/Sicherheit/Landwirtschaft	Bruno Aecherli	25 %	17	02

3 Mit der Jahresbesoldung sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderäte inkl. Aktenstudium und Teilnahmen an Sitzungen von Gemeindebehörden gemäss Organisationsverordnung vom 20. Juni 2016 abgegolten. Nicht enthalten sind die Sitzungsgelder aus Kommissionen und Arbeitsgruppen.

4 Für Einzelaufträge, vorab für die Bearbeitung von Projekten, gestützt auf einen protokollierten gemeinderätlichen Auftrag mit Zusatzentschädigung, wird eine Entschädigung von Fr. 80.-- pro Stunde ausgerichtet.

Art. 2 Büroentschädigung

Als Abgeltung für das privat aufrecht zuhaltende Büro erhalten jene Mitglieder, die auf der Verwaltung kein eigenes Büro haben, eine jährliche Entschädigung von pauschal Fr. 250.--. Damit abgegolten sind insbesondere die Benützung der eigenen PC-Anlage und die weitere Büroinfrastruktur.

Art. 3 Spesen

Als Spesen gelten Auslagen wie Fahrkosten PW/Bahn und allfällige Parkierungskosten. Die Spesen inkl. einer allfälligen Abgeltung für die Büroentschädigung müssen bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres auf der Gemeindebuchhaltung abgegeben werden.

Art. 4 Aus- und Weiterbildung

1 Die Aus- und Weiterbildung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen und im Interesse der Gemeinde liegen.

2 Es werden folgende Pauschal-Beträge bezahlt:

Für einen halben Tag	Fr. 200.--
Für einen ganzen Tag	Fr. 400.--

3 Während der Woche reduziert sich der Betrag um das aktuelle Stellen-Pensum.

4 In dieser Entschädigung sind die Kurskosten sowie allfällige Fahr- und Verpflegungsspesen nicht inbegriffen.

II. Schulpflege

Art. 5 Entschädigung

- 1 Die Besoldung der Mitglieder der Schulpflege erfolgt aufgrund des Besoldungsreglements für die Schulpflege vom 1. Januar 2002.
- 2 Die Abgeltung der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Kosten der Aus- und Weiterbildung sind als Bestandteil des Globalbudgets Schule einzurechnen.

III. Musikschulkommission

Art. 6 Entschädigung

- 1 Die Mitglieder der Musikschulkommission werden grundsätzlich gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 entschädigt.
- 2 Das Präsidentenamt wird zusätzlich mit Fr. 1'000.-- entschädigt.

IV. Controllingkommission

Art. 7 Entschädigung

- 1 Die Mitglieder der Controllingkommission beziehen während ihres Einsatzes eine Entschädigung von Fr. 40.-- pro Stunde.
- 2 Für die Vorbereitung und die Aufarbeitung der Revisionstätigkeiten werden zusätzlich folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Präsident/Präsidentin	pro Jahr pauschal	Fr. 1'000.--
Mitglied		Fr. 200.--
- 3 Bezüglich der Aus- und Weiterbildung gelten sinngemäss die in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 5 für die Mitglieder des Gemeinderates festgelegten Bestimmungen.

V. Bürgerrechtskommission

Art. 8 Entschädigung

- 1 Die Mitglieder der Bürgerrechtskommissionen werden wie folgt pro Sitzung entschädigt:

	<u>bis 3 Std.</u>	<u>über 3 Std.</u>
Präsident/Präsidentin	Fr. 100.--	Fr. 140.--
Mitglied	Fr. 70.--	Fr. 110.--
- 2 Für die Vorbereitung und das Studium der Akten wird zusätzlich gemäss Visum auf dem Deckblatt *Akten eingesehen* eine Entschädigung von Fr. 70.-- bezahlt.
- 3 Die Führung des Protokolls wird zusätzlich mit Fr. 50.-- pro Sitzung entschädigt.
- 4 Einzelaufträge, Abklärungen etc. werden pro Std. mit Fr. 40.-- entschädigt.
- 5 Als Sitzung gilt eine Zusammenkunft der Kommission gemäss *Geschäftsordnung Kommissionen* vom 1. September 2012.

VI. Urnenbüro

Art. 9 Entschädigung

- 1 Den Mitgliedern des Urnenbüros und zugezogenen Hilfskräften wird Fr. 30.-- pro Einsatzstunde ausgerichtet.
- 2 Für das Verpacken von Abstimmungsmaterial wird ein Betrag von Fr. 25.-- pro Einsatzstunde bezahlt.

VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 10 Entschädigung

- 1 Die vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen werden wie folgt pauschal pro Sitzung entschädigt:

	<u>bis 3 Std.</u>	<u>über 3 Std.</u>
Präsident/Präsidentin	Fr. 100.--	Fr. 140.--
Mitglied	Fr. 70.--	Fr. 110.--

- 2 Die Führung des Protokolls wird zusätzlich mit Fr. 50.-- pro Sitzung entschädigt.
- 3 Einzelaufträge, Abklärungen etc. werden pro Std. mit Fr. 40.-- entschädigt.
- 4 Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, gemäss *Geschäftsordnung Kommissionen* vom 1. September 2008.

VIII. Delegationen und permanente Vertretungen

Art. 11 Entschädigung

Die vom Gemeinderat eingesetzten Delegationen und Vertretungen werden, sofern sie nicht direkt von den Verbänden bezahlt werden, gemäss Artikel 10, Absatz 1 - 3 entschädigt.

IX. Gemeindefunktionäre

Art. 12 Entschädigung

Die Arbeiten der im Auftrage der Gemeinde tätigen Funktionäre und Funktionärinnen werden grundsätzlich im Stundenlohn entschädigt:

Gemeineschätzer Katasterschätzung	Fr.	35.--
Gemeineschätzer nichtversicherbare Elementarschäden.....	Fr.	35.--
Katasterschätzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke	Fr.	35.--
Kunstsammlung Robert Spreng..... Jahrespauschale.....	Fr.	1000.--
Landwirtschaftsbeauftragter Büropauschale Fr. 600.-- plus.....	Fr.	35.--
Luzerner Wanderwege.....	Fr.	35.--
Zahnprophylaxe	Fr.	28.10

X. Übrige Funktionen

Art. 13 Entschädigung

Die übrigen Beauftragten der Gemeinde (Reinigung, Friedhof, Sammelstelle, etc.) werden im Stundenlohn gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates entschädigt.

XI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Reiseentschädigung

Die Reiseentschädigung umfasst die Vergütungen für Verpflegung und Fahrauslagen. Der Anspruch besteht nur für Dienstreisen ausserhalb der Gemeinde. Für Verpflegung wird vergütet bei ununterbrochener Abwesenheit von mindestens:

4 Stunden ohne Hauptmahlzeit	Fr. 12.--
6 Stunden mit Hauptmahlzeit	Fr. 30.--
Fahrtspesen	Fr. --.70 pro Kilometer / Bahnbillett 2. Klasse

Diese Ansätze gelten für alle im Auftrage des Gemeinderates eingesetzten Personen sowie für alle Angestellten der Gemeindeverwaltung, Bauamt und Hauswarte der Gemeinde

Art. 15 Abrechnung

- 1 Die Besoldung der Schulpflege erfolgt jeweils auf Ende Schuljahr. Alle anderen Abrechnungen erfolgen jeweils auf Ende des Rechnungsjahres, bis spätestens 10. Dezember an die Buchhaltung. Die Abrechnungen sind vom zuständigen Gemeinderatsmitglied (Ressort) zu visieren.
- 2 Für Entschädigungen pro Stunde sind entsprechende Zeiterfassungsrapporte vorzulegen.
- 3 Fahrtspesen und sonstige Auslagen, die nicht anlässlich des Ereignisses direkt bei der Gemeindekasse geltend gemacht werden, sind am Jahresende mit Belegen nach individuell geführten Aufzeichnungen abzurechnen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Die Verordnung wird jeweils zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst. Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. September 2012 in Kraft.

6260 Reiden, 1. September 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Vorsitzende der Geschäftsleitung

Beat Steinmann

Margrit Bucher